

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Bekanntmachungen des Landratsamtes Starnberg

- ▼ Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete für Kleinkläranlagen nach Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG im Landkreis Starnberg
- ▼ Öffentliche Bekanntmachungen nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Bekanntmachungen des Landratsamtes Starnberg

◆ Vollzug der Wassergesetze; Bezeichnete Gebiete für Kleinkläranlagen nach Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG im Landkreis Starnberg

Für das Einleiten von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser oder ähnlichem Schmutzwasser in ein Gewässer bis 8 m³ je Tag kann das Landratsamt Starnberg die notwendige beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) im (ehemals sogenannten „vereinfachten“) Verfahren gemäß Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG erteilen, wenn

- die Benutzung außerhalb von Wasser- oder Heilquellenschutzgebieten erfolgt,
- die Benutzung außerhalb von im Altlastenkataster eingetragenen Flächen erfolgt,
- das Bauvorhaben in einem vom Landratsamt Starnberg im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim bezeichneten Gebiet liegt und die bekannt gegebenen Anforderungen an die Abwasserbeseitigung erfüllt werden
- und der Antrag u.a. das Gutachten eines Privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) nach Art. 65 BayWG enthält.

Die bezeichneten Gebiete im Landkreis Starnberg nach Art. 15 i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG sind auf der Homepage des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim unter https://www.wwa-wm.bayern.de/abwasser/doc/landkreis_starnberg.pdf veröffentlicht.

Sie unterliegen regelmäßigen Aktualisierungen und Änderungen.

Die Abwasserentsorgung in den bezeichneten Gebieten muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Insbesondere hat vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser eine mechanisch-biologische Vorreinigung über eine Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe und Ablaufklasse C stattzufinden. Die Prüfung der Zulässigkeit der Abwassereinleitung muss

für Vorhaben in den bezeichneten Gebieten durch einen PSW erfolgen.

Starnberg, den 24.10.2023
Landratsamt Starnberg

Stefan Frey, Landrat

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 26.10.2023 eine Baugenehmigung zum „Neubau eines Mehrparteienhauses“, auf dem Grundstück Fl.Nr. 99, Gemarkung und Gemeinde Pöcking (Hauptstraße 49), an die WV Grundstücksgesellschaft mbH erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht
(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Bayerstraße 30, 80335 München
(Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-77 441 im Zimmer OG.215 eingesehen werden.

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 26.10.2023 eine Baugenehmigung zur „Nutzungsänderung der Gewerbeinheit, von einer Bankfiliale mit Schalterhalle in eine Arztpraxis“, auf dem Grundstück FlNr. 386, Gemarkung und Gemeinde Berg (Aufkirchnerstraße 5), an die LDG Laboratories Dr. Gansauge GmbH erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht
(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Bayerstraße 30, 80335 München
(Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-77 457 im Zimmer OG.215 eingesehen werden.

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 26.10.2023 die Baugenehmigung für den Anbau und Umbau einer Nettofiliale auf dem Grundstück FlNr. 3113, Gemarkung Gilching, Landsberger Straße 66, 82205 Gilching an Netto-Marken-Discount Stiftung & Co.KG erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht
(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Bayerstraße 30, 80335 München
(Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-77441 im Zimmer OG.216 eingesehen werden.



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat
Redaktion: Barbara Beck
Das Amtsblatt ist als Newsletter
über unsere Internetseite beziehbar.